

(S) Verminderung anthropogener Störungen

LANGFRISTIG

Maßnahme S1 - Infrastruktur

Langfristig wirksame Störeinflüsse auf Auerhühner durch Infrastruktur werden reduziert.

(Hintergrund von S1 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41., Kapitel Infrastrukturelle Projekte, Windkraftnutzung, S. 49-51.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S1.1 In Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte (für Tourismus und Freizeitnutzung sowie forstlichen Wegbau¹²) sind insbesondere auf den Vorrangflächen und im Bereich von Trittsteinen und Korridoren die Belange des Auerhuhnschutzes zu berücksichtigen. Dadurch werden zusätzliche langfristige, negative Auswirkungen auf das Auerhuhn minimiert.

S1.2 Als Grundlage für Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Windenergienutzung dient die jeweils aktuelle Fassung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (kurz Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn). Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stellt die naturschutzrechtlich geforderte Berücksichtigung der Auerhuhnbelaenge bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sicher und leistet einen Beitrag zu Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Auswirkungen durch langfristig wirksame Störeinflüsse auf die Auerhühner im Schwarzwald.

¹² Vgl. „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ (FVA 2017). Die Anlage einer Feinerschließung einschließlich von Maschinenwegen wird der unmittelbaren Bodennutzung bzw. der alltäglichen Wirtschaftsweise der Forstwirtschaft zugerechnet und gilt damit nicht als Eingriff. Sofern Maschinenwege umfangreich (zu mehr als 50 %) befestigt werden, sind diese nicht mehr der unmittelbaren Bodennutzung zuzurechnen.

KURZFRISTIG

Maßnahme S2 - Freizeitaktivitäten

Direkt und kurzfristig wirksame Störeinflüsse durch die Ausübung von Freizeitaktivitäten werden auf den Waldflächen innerhalb der Vorrangflächen minimiert.

(Hintergrund von S2 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41.) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben bei vorliegenden Nachweisen auch außerhalb der Flächenkategorien des Maßnahmenplans bestehen.

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

- S2.1** In Genehmigungsverfahren zur Durchführung von Veranstaltungen sind die Auerhuhnbelange innerhalb des naturschutzrechtlich vorgegebenen Rahmens zu berücksichtigen. Dadurch werden zusätzliche kurzfristige, negative Auswirkungen auf das Auerhuhn minimiert.
- S2.2** Durch Ausweisung von Wildruhegebieten (§ 42 JWMG), insbesondere im Bereich der Vorrangflächen, werden anthropogene Störungen durch Freizeitnutzung und Jagd in für das Auerhuhn besonders wichtigen Bereichen weitgehend reduziert.
- S2.3** Das Ausüben von Freizeitaktivitäten in den Kerngebieten des Vorkommens wird so gelenkt, dass Störungen, insbesondere in der Zeit vom 01.12. bis 15.07., minimiert werden. Als Grundlage für Genehmigungsverfahren im Bereich Freizeitaktivitäten und Besucherlenkung werden zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes Vollzugshinweise und ein Leitfaden von der FVA in Abstimmung mit dem MLR und der Naturschutzverwaltung erarbeitet. Insbesondere sollen temporäre und räumlich differenzierte Sperrungen, Wegegebote und Verhaltensregeln (z. B. das Anleinen von Hunden in den Reproduktions-

bereichen) durch die unteren Jagdbehörden (§ 51 JWMG), mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Gemeinden und Verbänden abgestimmt und möglichst in räumlichen Konzeptionen verankert werden.

- S2.4** Zur Unterstützung der Besucherlenkung, zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Belange geschützter Arten, wird die Öffentlichkeitsarbeit vom Verein AiS intensiviert.

Maßnahme S3 - Forstwirtschaft

In den Wäldern, insbesondere innerhalb der Vorrangflächen mit aktueller Auerhuhnverbreitung, werden die durch forstliche Maßnahmen bedingten Störeinflüsse in der Zeit vom 01.12. bis 15.07. minimiert.

(Hintergrund von S3 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 1 Habitatgestaltung, S. 27-34.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S3.1 Die von der Landesforstverwaltung in Abstimmung mit der FVA und Vertreterinnen und Vertretern des Waldbesitzes erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Waldarbeit finden Anwendung (Anhang I und II). Die Umsetzungserfahrungen der Handlungsempfehlung werden bei Bedarf gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Privat- und Kommunalwaldes erörtert.

S3.2 Bei den forstlichen Maßnahmen wird sowohl zwischen planmäßigen und zufälligen Nutzungen¹³ unterschieden, als auch räumliche Differenzierungen vorgenommen sowie Zeiträume für forstwirtschaftliche Eingriffe definiert, die möglichst wenig störend sind.

In Reproduktionsbereichen werden in der Reproduktionszeit (01.03. bis 15.07.) keine Nutzungen geplant. Zufällige Nutzungen in dieser Zeit setzen eine dokumentierte Gefährdungsanalyse voraus (Anhang I).

Maßnahme S4 - Jagdausübung

Die Störwirkung durch die Jagdausübung wird in der Zeit vom 01.12. bis 15.07. insbesondere innerhalb der Vorrangflächen mit aktueller Auerhuhnverbreitung minimiert.

(Hintergrund von S3 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41., Kapitel 3 Jagd S. 43-47.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S4.1 Die von der obersten Jagdbehörde in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Jagd und des Waldbesitzes sowie der FVA erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Jagdausübung finden Anwendung. Die Beachtung der Handlungsempfehlungen ist Teil der Hegeverpflichtung nach § 3 Abs. 1 JWMG. Die Handlungsempfehlungen differenzieren im Hinblick auf tolerierbare Störwirkungen sowohl in räumlicher und zeitlicher Hinsicht als auch nach Art der jagdlichen Aktivität (Anhang I und III).

¹³ Die Forstwirtschaft unterscheidet bei der Nutzung zwischen der planmäßigen Nutzung, die durch Wirtschaftspläne (Forsteinrichtung) festgesetzt wird, und der zufälligen Nutzung, die durch verschiedene Schadereignisse (biotische z.B. durch Insekten oder abiotische z.B. durch Sturm, Trockenheit, Schnee) unplanmäßig erfolgt.